Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau
Direktor: Professor Dr. Karl Reuter

Arbeitslosigkeit und Verbrechen vom gerichtlich-medizinischen Standpunkt

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Doktorwürde in der Medizin und Chirurgie

der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Heinz W. Neumann

Breslau 1932
Druck von Anton Schreiber, Breslau

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Universität Breslau
Referent: Professor Dr. Reuter

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Arbeitslosigkeit und Verbrechen vom gerichtlich-medizinischen Standpunkt.

Die Bewertung der Arbeitslosigkeit als mitbestimmenden Faktor zur Begehung eines Verbrechens ist unmöglich, ohne vorher die psychischen und äußeren Grundlagen der Arbeit und der sozialen Tüchtigkeit wie auch die der sozialen Untüchtigkeit und ihres Extrems, des Verbrechens, zu erfassen.

Jede Tätigkeit, auch die einfachste körperliche Leistung, bedingt Geistestätigkeit, zum mindest Aufmerksamkeit. So stellt sich auch nach der Arbeit außer dem körperlichen Ermüdungsgefühl ein Gefühl der Abspannung ein, welches um so stärker ist, je mehr Geistesarbeit zur Vollendung der Tätigkeit notwendig gewesen ist. Ermüdung und Abspannung werden als unangenehm empfunden; sie sind Unlustgefühle.

Es sind nun verschiedene Gründe, welche den Menschen veranlassen, trotz dieser Unlustgefühle eine Arbeit fortzusetzen. Angeboren ist dem Menschen der Trieb, seine Körper- und Geisteskräfte zu betätigen. In die Benutzung dieses Triebes greift die Erziehung regelnd ein, das Wort hier im weitesten Sinne gebraucht. Es sind nicht nur zweckbewußte Einwirkungen von verschiedenen Personen gemeint, sondern alle Eindrücke, die der Betätigungsart des Bewegungstriebes eine bestimmte Richtung geben.

Schon beim Spiel des Kindes geben Lob oder Tadel einen Anreiz dazu, dies zu tun oder jenes zu lassen. „Das Kind ist von Natur aus Egoist; wenn das Gefühlsleben des jungen Menschen nicht veredelt werden könnte, so wäre die Verwahrlosung der Jugendlichen nicht Ausnahme, sondern die Regel.“ (Heller, Ueber die Psychologie und Pathologie des Kindes.)

In der weiteren Entwickelung des Menschen wird durch neu hinzutretende Faktoren der angeborene Bewegungstrieb zur Arbeitsfreude umgestaltet. In der Schulzeit entwickelt sich das Geltungsbedürfnis, das Streben, erfolgreicher zu sein

als andere. Das Lob und Ansehen bedingen Lustgefühle, zu deren Erringung gegenwärtige durch die Arbeit bedingte Unlustgefühle unterdrückt werden müssen.

Allmählich rückt ein Motiv zur Arbeit in den Vordergrund, das sich auch aus angeborenen Trieben durch höhere geistige Entwickelung des Menschen herausgebildet hat. Es ist der Erwerbstrieb und die Vorstellung, daß durch Arbeit Eigentum zu erwerben ist, mittels welchem Lustgefühle der verschiedensten Art genossen werden können.

Einen starken Antrieb zur Arbeit gibt das Selbständigkeitsbedürfnis, das Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit, und der mit diesem verwandte Trieb zu herrschen.

Der Sexualtrieb erhält in seiner Betätigung durch die Ergebnisse der Arbeit sein gesetzmässiges Recht, das der Ehe.

Endlich spielt eine Rolle als Erhalter und Förderer des Arbeitseifers der Geselligkeitstrieb, der Drang, andere Menschen um sich zu haben.

Zu diesen Trieben kommen als triebverstärkende Faktoren die Uebung und Gewöhnung. Die in der Arbeit liegende Selbstüberwindung, welche durch verschiedene Motive erreicht werden mußte, wird schließlich eine Eigenschaft, die zu dem Individuum untrennbar dazu gehört. Dies sind die äußeren Gründe, welche die Freude an sozial brauchbarer Betätigung, im engeren Sinne an Lohnarbeit, hervorrufen. Sie müssen aber zur Erreichung ihres Zieles zwei Vorbedingungen antreffen, nämlich normale Anlage des Individuums und in erzieherischem Sinne günstige Umwelteinflüsse.

Zur normalen Veranlagung gehört in dieser Beziehung ein Uebergewicht der gemeinschaftserhaltenden und -fördernden Triebe über die nur der Selbsterhaltung im weitesten Sinne dienenden Triebe. Erfahrungsgemäß bewegt sich die seelische Entwickelung von der Kindheit bis zur Reife wie auch der Uebergang vom primitiven zum Kulturmenschen in der Richtung des Ausbaues der sozialen Anpassungsfähigkeit, d. h. der immer stärkeren Unterordnung der eigenen Interessen unter diejenigen des Gemeinwesens.

Der Verstoß gegen die Interessen des Gemeinwesens infolge von sozialer Untauglichkeit ist nun nicht gleichbedeutend mit dem Begriff des Verbrechens. Der Begriff des Verbrechens setzt ein öffentliches Verschulden voraus. Unter

diesem versteht man die verantwortliche Verletzung eines Strafgesetzes, wobei unter Verantwortlichkeit der Begriff der Zurechnungsfähigkeit fällt und das Vorhandensein von Notwehr und Strafmündigkeit ausgeschlossen sein muß.

Es gibt viele Handlungen, die zwar asozial, aber nicht strafbar sind, z. B. Vergeudung von Vermögen, Vernachlässigung von Kindererziehung etc. Dieselben können sehr oft Verbrechen verursachen, aber dann ist das antisoziale Verhalten das Primäre, das Verbrechen das Sekundäre.

Für die Wertung einer Handlung als Verbrechen ist in letzter Linie der Wille des Gesetzgebers maßgebend. Man denke an die Wandlungen der Ansicht über Zauberei etc. Die Beurteilung einer Tat ist bedingt durch die Anschauungen der Gesetzgeber, sie hängt ab von den Machthabern im Staate. Letzten Endes ist das Verbrechen und seine Bekämpfung eine Machtfrage. Das beste Beispiel dafür sind politische Umwälzungen, bei denen der Erfolg entscheidet, wer als Hochverräter und Verbrecher bestraft und wer als Machthaber die Bestrafung als rechtmäßig durchsetzt.

Von diesem als Beispiel angeführten Ausnahmefall abgesehen, hat jedoch der Verbrecher, selbst der intelligenteste, im Allgemeinen nicht die Aussicht, dauernd eine solche Macht zu erlangen, daß er die Gesetze nicht zu fürchten braucht. Er ist nach Begehung des Verbrechens schließlich innerhalb der machtvolleren Staatsordnung doch das „gehetzte Wild". Nirgends ist er sicher, von niemandem geachtet, zum mindesten von allen zugleich gefürchtet und verabscheut. Zum Verfall in ein derartiges Leben bezw. zu einer Tat mit der Aussicht auf ein solches in Zukunft müssen besondere Gründe vorhanden sein.

Trotz der Vielgestaltigkeit der Ursachen zur Begehung eines Verbrechens kann man sie in zwei Gruppen einteilen, nämlich in natürliche und krankhaft bedingte Gründe. Jede Tat eines Menschen ist eine Reaktion seiner Persönlichkeit auf seine Umgebung, deren Veränderungen und auf ihn einwirkenden Reize. Die Größe einer Reaktion ist demnach sowohl abhängig von der Stärke eines äußeren Reizes als auch von den psychischen Eigenschaften des Individuums. Das Verhältnis der Größe der Reaktion zur Stärke des Reizes ist bestimmend dafür, ob die Tat als normal begründet angesehen werden muß oder nicht.

Die Anwendung der eben erwähnten Anschauung zur Erfassung der Gründe zum Verbrechen würde zu dem Ergebnis führen, daß man von natürlichen Gründen zum Verbrechen dann sprechen muß, wenn äußere Reize so stark sind, daß sie bei normaler physischer Veranlagung die Reaktion, das Verbrechen, bedingen können.

Als Beispiel dafür sei angeführt, daß größte Not, nagender Hunger aus einem Menschen mit guten Anlagen und guter Erziehung eine Bestie machen können. Es herrscht im Augenblick der höchsten Gefährdung des Lebens der primitivste Trieb der Selbsterhaltung vor. Die Stärke der Reaktion kann hierbei der Stärke des Reizes entsprechen.

Gleiche Bedeutung haben als innere Gründe Liebe und Haß. Eifersucht kann zum Verbrechen treiben wie berechtigter Haß z. B. auf den Mörder eines Verwandten. Die Straflosigkeit der Blutrache und sogar Ehrung des Rächers bei manchen Völkern, z. B. bis vor kurzem auf Korsika, sei als Beweis für die Verschiedenheit der Sitten, Gebräuche und Gesetze angeführt.

Die eben erwähnten Gründe zum Verbrechen, Liebe und Haß, können sowohl natürliche als auch krankhafte sein; die diesbezügliche Beurteilung muß von der Berücksichtigung der Stärke des zur gesetzesübertretenden Tat führenden Erlebnisses ausgehen.

Die krankhaft bedingten Gründe zum Verbrechen sind vor allem verschiedene Anlagen, welche ungünstig auf die Entwicklung des Individuums als Mitglied einer Gesellschaft wirken können. Die erblichen Voraussetzungen zum Verbrechen sind in psychischen Eigenschaften zu suchen, welche auf die Reize der Umwelt so reagieren, daß das betreffende Individuum mit den Gesetzen in Konflikt kommen kann.

Diese erblichen Verbrechen bedingenden Voraussetzungen können z. B. ererbte Psychosen sein. Ueberhaupt sind Verbrechen oft Symptome von Geisteskrankheit; man denke nur an Gewalttaten von Epileptikern im Dämmerzustand, Grausamkeiten gemütsstumpfer Schizophrener oder an Racheakte von Paranoikern. Diese Verbrechen sind aber nicht so wichtig, weil sie erstens zahlenmäßig doch relativ gering sind, zweitens weil die Täter nicht verantwortlich sind und als Kranke in Anstalten untergebracht werden.

Wichtiger als die eben erwähnten Geisteskrankheiten sind die Psychopathien, wie Haltlosigkeit, Gemütsarmut, Jähzorn usw. Sie sind die hervortretendste Ursache vieler Verbrechen. Bedeutsam ist der Umstand, daß diese sozial gefährdenden Erbanlagen niemals durch Erziehung verbessert werden können; sie bleiben so und vererben sich auf die Nachkommenschaft. Eine Verbesserung der Anlagen ist nur durch Züchtung und Auslese möglich. Es ist aber eine Erfahrungstatsache, daß sich Psychopathen meistens zu einander hingezogen fühlen und deshalb die Nachkommenschaft meistens doppelt belastet ist.

Die Einwirkung auf die Lebensgestaltung dieser Menschen kann nur am Milieu einsetzen und die gleichsinnig wie die ungünstige Anlage wirkenden Umweltfaktoren fern zu halten, entgegengesetzt wirkende zu ermöglichen und zu erhalten versuchen. So kann das Zustandekommen unerwünschter Reaktionen ungünstiger Anlagen auf ungünstige Reize der Umwelt, das Verbrechen, verhindert werden.

Die ungünstigen Umwelteinflüsse können verschiedener Natur sein. Sie können wirtschaftlich bedingt sein oder in Charaktereigenschaften der nächsten Mitmenschen zu suchen sein. Eine enge, feuchte Kellerwohnung z. B. kann einen haltlosen Menschen genauso zum Aufsuchen einer Kneipe verleiten wie die Worte eines trinkfreudigen Freundes. Die dadurch bedingte Vernachlässigung der Familie kann die Verwahrlosung der Kinder bewirken, auch kann der Alkoholabusus von diesem asozialen Verhalten weiter treiben bis zum Verbrechen.

Die Umwelteinflüsse, die bei psychopathischer Veranlagung eines Menschen so asozial wirken, entfalten sich hauptsächlich in der Zeit der Untätigkeit des Menschen. Die Arbeit ist nicht nur bedingt durch sozial brauchbare Veranlagung, sie veranlaßt auch ihrerseits soziales Verhalten durch Kräfte- und Zeitverbrauch. Von diesem Gesichtspunkt aus muß auch die Wirkung der Arbeitslosigkeit, d. h. des Mangels an Lohnarbeit, beurteilt werden.

Vor dem Weltkriege 1914—18 waren die Gründe für die Arbeitslosigkeit mancher Individuen nur stark ausgeprägte Arbeitsscheu und begangene Verbrechen, d. h. absolute soziale Untauglichkeit. Diese war so stark ausgeprägt, daß ihre Feststellung nicht schwer fiel. Jetzt sind Millionen von Menschen arbeitslos und halten als Grund dafür wirtschaftliche und

politische Entwicklungen, für die der Einzelne nicht verantwortlich gemacht werden könne. Die Ursachen der Arbeitslosigkeit sind jedoch hier nicht zu untersuchen, sondern ihre Gefahren.

Die Schäden der Arbeitslosigkeit sind mannigfaltig, und kein Lebensalter ist von ihnen geschützt. Schon auf den Menschen in frühester Jugend können sie einwirken. Die Arbeitslosigkeit des Vaters mit den daraus folgenden Einflüssen auf das häusliche Milieu kann schon das Kind durch schlechtes Beispiel und Vorbild ungünstig beeinflussen. Das Kind hat wenig Wissen, aber den Gefühlsinstinkt des primitiven Menschen, und merkt in einem Alter, in welchem die Eltern es nicht für möglich halten, genau, ob das Gemeinwesen und seine Interessen vor denen des Einzelnen den Vorzug haben oder nicht, d. h. es prägt sich in der Seele des Kindes ein Streit der Eltern als Beweis dafür ein, daß die Gemeinschaft, in diesem Falle die Familie, nicht etwas unerschütterlich Feststehendes und Unantastbares ist, sondern etwas Wandelbares, gegen welches man ankämpfen darf und kann. Die Erbanlagen der Eltern bedingen also nicht nur dieselben Anlagen, sondern auch die Umwelt des Kindes. So kann schon ein Kind durch die Arbeitslosigkeit der Eltern und ihre psychische Einstellung dazu außer durch die schlechtere wirtschaftliche Lage auch psychisch ungünstig beeinflußt werden.

Eine besonders verhängnisvolle Einwirkung muß die Arbeitslosigkeit auf die psychische Entwicklung des Individuums haben, welches sich in den Pubertätsjahren befindet: Auf den Jugendlichen.

In der Pubertät brechen Triebe hervor, welche zum Teil mit dem Sexualtrieb eng verflochten sind. Das Bedürfnis nach Kampf sucht seine Befriedigung. Der Wille zur Freiheit, Selbständigkeit, der Ehrgeiz beherrschen die psychische Einstellung und Betätigungsart des Jugendlichen und bedürfen der Führung. Man findet alle Abstufungen von der rein körperlichen Kampflust bis zum geistigen Radikalismus, der die ganze Welt völlig ändern möchte. Verschieden ist die Betätigungsart, allen Handlungen gemeinsam ist der mächtige Bewegungstrieb.

Wenn nun nicht durch Arbeit dieser Trieb den Interessen des Gemeinwesens entsprechend betätigt werden kann und ein Ziel bekommt, ist die Gefahr vorhanden, daß bei vielen durch Hinzutreten ungünstiger Anlagen zu diesem verhängnis-

vollen Zwang zur Untätigkeit unverbrauchte Kräfte sich in einer Weise betätigen, die nur den Interessen des Individuums entspricht und asozial wirkt.

Für die Art des Verbrechens als auch für seine Schwere sind die ererbten Eigenschaften psychischer Art maßgebend. Aber auch verschiedene Anlagen können zu derselben Tat führen. Während der eine Mensch mit angeborenem starken Selbstbewußtsein, verbunden mit Gemütskälte, eine Gewalttat begeht, kann zu demselben Verbrechen ein Mensch getrieben werden, der ein stark ausgeprägtes Minderwertigkeitsgefühl durch Streben nach Macht überwunden hat und auf Grund eines Mangels an Mitgefühl bei ungünstigen Umwelteinflüssen auf den gleichen Abweg geraten ist.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß sich der Charakter ändern kann und es oft schwer ist, die wirkliche Veranlagung zu erkennen; z. B. kann ein Mensch infolge seiner Haltlosigkeit nach einem schweren Schicksalsschlag Trinker werden und als solcher eine Gewalttat begehen, welche durch ihre Roheit auf sozial absolut unbrauchbare Veranlagung schließen lassen könnte. Doch ist dies nicht der Fall, sondern die sozial gefährdende Haltlosigkeit hat auf dem Wege über den chronischen Alkoholismus zum Verbrechen geführt.

Betreffs des Alkoholmißbrauches ist festzustellen, daß ihm meistens eine Störung des seelischen Gleichgewichtes zu Grunde liegt. Der Alkohol wird zuerst als Sorgenbrecher benutzt. Unter der Wirkung dieses Giftes fühlt der Mensch sich erhaben über die Mühen und Sorgen des Tages; er durchlebt in der Phantasie, der Welt der Vorstellung, ein angenehmeres Leben. Der Trinker ist zunächst nicht alkoholsüchtig, sondern er leidet an Insuffizienzgefühl, welches durch die Alkoholwirkung beseitigt wird. Erst durch die Gewöhnung des Körpers an das Gift wird die Sucht vorherschend im Erscheinungsbild und damit die vollkommene sittliche Abstumpfung.

Der akute Alkoholrausch kann ein Verbrechen insofern bedingen, als durch die Beseitigung oder Verringerung von Hemmungen Gelegenheits- und Augenblicksverbrechen z. B. Gewalttätigkeiten und Sittlichkeitsverbrechen verursacht werden. Der Alkohol ist aber meistens nur auslösende Ursache; was im Innern des Menschen nicht ruht, kann auch durch ein Gift nicht geweckt werden.

Der Alkohol spielt nun auch eine Rolle als Mittel, das durch die Arbeitslosigkeit bedingte Minderwertigkeitsgefühl für einige Zeit zu beseitigen.

Der Jugendliche, der durch das Bestreben, selbständig zu werden, sich eine gründliche Berufsausbildung verschafft hat oder verschaffen wollte, sieht plötzlich sein Schicksal vor sich, weniger Tüchtigen durch Arbeitslosigkeit gleichgestellt zu sein und abhängig bleiben zu müssen. Er kommt aber auch durch seinen Ueberfluß an freier Zeit gelegentlich mit Menschen zusammen, welche besser leben als er, trotzdem sie auch keine Lohnarbeit leisten. Er freundet sich an und den letzten Anstoß zur Kriminalität geben dann zwei Faktoren, die bei Arbeitsgelegenheit die Arbeitsfreude erhalten hätten, nämlich Nachahmung und Gewöhnung. Je stärker die Beeinflußbarkeit ist, desto schneller geschieht das Abgleiten vom rechten Weg, und die letzten Hemmungen werden oft durch den Alkohol beseitigt.

Außer dem Alkohol sind als Rauschgifte noch Morphium und seine Derivate sowie Kokain zu erwähnen, deren Mißbrauch in den Nachkriegsjahren stark zugenommen hat. Die strenge Kontrolle des Handels mit diesen Rauschgiften hat jedoch bewirkt, daß ihr Preis im Schmuggelhandel sehr hoch ist. Der Mißbrauch dieser Gifte ist deshalb unter den Arbeitslosen prozentual gering: wo er aber getrieben wird, ist der vollkommene Ruin mit den Folgen des Verbrechens zwecks Erlangung des Giftes um so schneller zu erwarten.

Der Alkoholmißbrauch wie auch die anderen Gefahren der Arbeitslosigkeit sind nun in ihrer Wirkung auf den Erwachsenen nicht wesentlich andere als auf den Jugendlichen. Sie treffen zwar nicht einen Menschen mit triebhaften Betätigungsdrang, aber einen Menschen, der an Arbeit gewöhnt ist und unter seinem Schicksal auch seine Famile leiden sieht. Ob nun die Arbeitslosigkeit zur Kriminalität führt, wird beim Jugendlichen vom Vorbild der Eltern und ihrer Autorität, bei allen von ihrer Veranlagung abhängen.

Eine Einsicht des eigenen Wertes und Kritik gegen sich selbst, verbunden mit Gemeinschaftsgefühl, gleicht die verhängnisvolle Wirkung der Arbeitslosigkeit aus. Der Heroismus, mit dem Millionen von Arbeitslosen ihr Schicksal tragen wie auch die infolge der Umwälzungen und der Geldentwertung plötzlich Verarmten, ist ein Beweis dafür, daß für den Ver-

fall in das Verbrecherleben die Persönlichkeit und die Stärke der sittlichen Auffassung das Ausschlaggebende sind.

Es sind psychische Defekte, welche zur Katastrophe führen. Diese sind teils intellektueller Art, z. B. Mangel an Ueberblick und Voraussicht, teils solche des Gefühls und des Willens. Intelligenzdefekte sind auch oft vorgetäuscht durch eine Willensschwäche, die einen Mangel an Aufmerksamkeit bedingt.

Diese Defekte müssen aber nicht unbedingt zur Katastrophe führen; sie brauchen nur zum asozialen Leben zu führen und den Träger zum sogenannten latenten Verbrecher stempeln. Er begeht nur Dinge, welche gerade an der Grenze des Erlaubten sind, solange er bei guter Arbeitslage und Arbeitsmöglichkeit trotz seiner Defekte einerseits keine Gelegenheit zum Ueberschreiten der Grenze hat, andererseits Furcht haben muß, seine Stellung zu verlieren, wenn er mit den Gesetzen in Konflikt gerät. Die Arbeitslosigkeit würde in diesem Falle durch Verringerung der Gefahr, bei Bestrafung wirtschaftlich noch tiefer sinken zu können, die wahre Natur zum Vorschein bringen, nämlich die geringe soziale Tüchtigkeit.

Die betreffs dieser schädlichen Wirkungen der Arbeitslosigkeit sind also Untätigkeit und schlechte wirtschaftliche Lage. Es ist wichtig, zu wissen, welcher von diesen beiden Faktoren die unheilvollere Rolle und für welche Art des Verbrechens er sie spielt.

Das Verbrechen, welches am meisten durch große wirtschaftliche Not bedingt sein sollte, ist das des Diebstahls und der Unterschlagung.

Sehr oft ist nun nicht die Entbehrung des Notwendigsten dafür gefährdend, der Verführung zur Unehrlichkeit zu erliegen, sondern die Unfähigkeit, auf die in guten Zeiten erworbenen Lebensgewohnheiten zu verzichten. Das tägliche Glas Bier, Zigarren und Zigarretten, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Bünden werden oft erst dann verringert, wenn an Brot nicht noch mehr gespart werden kann und das letzte Kleidungsstück nicht mehr zu tragen ist. Diese Gefahr wächst umsomehr, wenn die von der Not Getroffenen dem Leben noch unreif gegenüberstehen.

Es darf jedoch hierbei nicht vergessen werden, daß der Begriff des Lebens-Notwendigsten nicht nur von dem Einzelnen

verschieden aufgefaßt wird und auch verschieden ist, sondern auch von der Kultur des Landes abhängig ist. Der Durchschnittsmensch braucht Erholung nach seiner Berufsarbeit in Gesellschaft anderer Menschen; der Arbeitslose braucht diese Erholung auch mehr oder weniger, wenn auch nicht von dem Gleichmaß der Arbeit, so doch von dem viel schlimmeren der eigenen Gedanken und Sorgen. Wenn auch eine Gesellschaft, wenn sie aus asozialen Elementen besteht, gefährdet, so kann sie nützlich sein für Jemanden, der weniger die Ueberredungskunst anderer zu fürchten braucht als die Einsamkeit und sich selbst. So kann eine zuerst unnötig erscheinende Ausgabe z. B. für ein Glas Bier für Menschen bestimmter Veranlagung eine Lebensnotwendigkeit, sogar eine soziale Notwendigkeit sein.

Eine objektive Einschätzung der Arbeitslosigkeit in Bezug auf die Kriminalität kann durch einen Vergleich der Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der Kriminalstatistiken versucht werden.

Eine allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Kriminalität in den drei großen, politisch und wirtschaftlich verschieden gearteten Epochen der letzten Jahrzehnte, nämlich der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit gibt folgende Statistik:

Von 1000 Personen der strafmündigen Bevölkerung wurden bestraft wegen Verbrechen und Vergehen gegen:

Im Jahre	Staat und öffentliche Ordnung	Die Person	Das Vermögen
1882	11,9	34,0	53,6
1890	12,3	40,9	46,4
1900	14,0	44,5	41,2
1910	16,2	39,3	44,3
1913	17,0	38,1	44,7
1914	16,7	36,8	46,3
1915	11,7	30,1	57,8
1916	8,6	25,8	65,1
1917	6,4	19,2	73,8
1918	5,9	18,2	75,1
1919	11,0	18,4	70,2
1920	12,4	18,6	68,6
1921	14,0	19,1	66,5
1922	14,4	17,8	67,3

Im Jahre	Staat und öffentliche Orduung	Die Person	Das Vermögen
1923	13,0	14,1	72,1
1924	22,8	16,5	60,3
1925	30,4	22,1	47,0
1926	32,8	22,3	44,4
1927	35,8	22,3	41,5
1928	35,6	22,5	41,5

(Die Entwickelung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882. Statistik des Deutschen Reiches. Band 370.)

Während die Zahl der Arbeitslosen nach dem Kriege im allgemeinen gleichmäßig anstieg bis zu 1600000 Personen im Jahre 1924 und weiter bis zu 1900000 im Jahre 1929, liegen die Höchstziffern der Eigentumsdelikte in den Kriegsjahren und Inflationsjahren, ihre Zahl in den Jahren 1924 bis 1928 trotz großer Arbeitslosigkeit in der Höhe des Durchschnitts der letzten 25 Jahre vor dem Weltkriege. Daraus kann man schließen, daß die schlechte wirtschafiliche Lage als Verbrechen verursachender Faktor der Arbeitslosigkeit eine geringe Rolle spielt.

Ein ähnliches Bild gibt ein Vergleich der Arbeitslosen- und Kriminalstatistik der Stadt Breslau:

In Breslau stieg die Zahl der Arbeitslosen an bis auf 15444 Personen im Jahre 1925, von da auf 27782 Personen im Jahre 1927, schließlich bis auf 50702 Personen im Jahre 1928.

Dem gegenüber liefen Anzeigen bei der Kriminalpolizei ein wegen:

	1919	1920	1921	1922	1923
Diebstahl und Unterschlagung	24 200	22 058	20 967	31 245	31 756
Raub und Erpressung	182	149	154	126	127
Betrug und Untreue	2 613	3 656	4 098	3 620	3 839
Körperverletzung	381	1 572	1 941	1 929	1 974
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	366	474	445	651	560

Es liefen Anzeigen ein wegen:

	1924	1925	1926	1927
Diebstahl und Unterschlagung	14 861	10 620	9 122	10 729
Raub und Erpressung	142	174	154	227
Betrug und Untreue	6 114	7 821	8 930	9 731
Körperverletzung	1 792	1 704	1 759	2 116
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	555	778	904	935

(Statistisches Jahrbuch der Stadt Breslau. Band 1920 bis 1927.)

Die Kriminalität der Jugendlichen, welche im Jahre 1918, in dem Jahre des Umsturzes, mehr als 25% aller Bestraften ausmachte, hatte von 1926 bis 1928 einen Anstieg von 50% zu verzeichnen; man kann dies als eine Auswirkung der mangelhaften Erziehung und Autorität während des Krieges auffassen. Es darf auch nicht der Umstand vergessen werden, daß die Jugendlichen in den ersten Jahren nach dem Kriege als Arbeiter durch wirtschaftliche Gleichsetzung mit den älteren, verheirateten Arbeitern wirtschaftlich-relativ gut gestellt waren.

Demgegenüber waren sie während des Krieges wenig erzogen worden, erlebten am Kriegsende den Zusammenbruch jeglicher Autorität und während der Inflationszeit den der Wirtschaft und seine Auswirkungen. Sie erreichten im Jahre 1928 ungefähr das Alter von 18 — 20 Jahren. In diesem Lebensalter waren erfahrungsgemäß immer $^4/_5$ aller Rechtsbrecher.

Betreffs der Entwickelung der Kriminalität in der Stadt Breslau ist festzustellen, daß die Zunahme von Diebstählen und Unterschlagungen nicht so auffällig stark ist als die von Körperverletzung und Sittlichkeitsdelikten, Raub und Erpressung. Die zahlenmäßige Zunahme von Betrug und Untreue steht sicherlich in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der zunehmenden Arbeitslosigkeit; die Gelegenheit zu diesen Delikten fällt in überwiegendem Maße berufstätigen Personen zu,

außerdem gehört zu ihrer Ausführung eine Berechnung und Ueberlegung, welche nicht durch unerträgliche Not hervorgerufen und unterstützt sein dürfte.

Es ist bei der Zunahme der Verbrechen gegen die Person zu bemerken, daß der Faktor der schlechten wirtschaftlichen Lage eine geringe Bedeutung als Ursache hat; die Hauptrolle wird gerade hierbei die Veranlagung spielen, allerdings durch die Untätigkeit infolge Arbeitslosigkeit stark unterstützt. Während des Krieges ist statistisch eine starke Abnahme dieser Delikte festzustellen. Der äußere Grund ist die Abwesenheit der Mehrzahl der jungen Männer von der Heimat und dadurch ihre kriminalstatistische Unerfaßbarkeit.

Für die Zunahme der Gewalttätigkeiten nach dem Kriege wird viel die Macht der Gewohnheit angeschuldigt. Es mag für manche Individuen der Fall gewesen sein, daß der Krieg soz. ein Ventil für ihre rohe Veranlagung und deren Betätigung gewesen ist, von der sie später nicht lassen konnten. Die starke Zunahme der Verbrechen gegen die Person im allgemeinen hiermit erklären zu wollen, wäre gleichbedeutend mit der Benennung der deutschen Kriegsfront als Verbrecherkolonie, des Schutzes der Heimat als Roheitsdelikt, und der Allgemeinheit der waffenfähigen Männer als Psychopathen.

Dagegen spricht stark die Zunahme der jugendlichen Kriminalität; diese können nicht während des Krieges an der Front gewesen sein. Für sie kommen die oben erwähnten Gründe der mangelhaften Erziehung, der fehlenden väterlichen Autorität in Betracht, aber auch Gründe politischer Natur; das Hineinziehen von Jugendlichen, sogar von Kindern, in das Parteileben und seine Kämpfe. Die „Psychologie der Massen", die Tatsache, daß eine größere Anzahl von Personen nicht nur kritikloser als jeder einzelne von ihnen ist, sondern daß man sie auch durch eine schön klingende Phrase, ein Schlagwort, im rechten Augenblick angewandt, zur Bereitwilligkeit zu einer Tat bringen kann, die der Einzelne nicht so bald tun würde, muß Verbrechen bedingen einerseits bei der Jugend und Unerfahrenheit vieler, andererseits aber auch durch das Hinzutreten von Arbeitslosigkeit.

Diese gibt dem Einzelnen die Zeit und innerhalb der Masse die Gelegenheit, sich ohne Verantwortungspflicht asozial betätigen zu können. Dazu kommt noch hinzu, daß selbst der Schwächste und Energieloseste sich als Teil einer Masse

stark fühlt und ihm nicht zugemutete Handlungen zu begehen fähig ist.

Zur Bestätigung dieser Ansicht kann ein Anhang an die Statistik der Verbrechen gegen die Person in Band 370 der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches genommen werden, welcher lautet: „Nach dem Kriege trat beim Totschlag teilweise eine bedeutende Zunahme auf; es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Zunahme insbesondere durch die Folgen der zahlreichen Zusammenstöße politischer Gegner verursacht ist."

In demselben Artikel heißt es betreffs des Betruges: „Der Betrug ist die verbreiteste der raffinierter angelegten Vermögensschädigungen. Bis zum Weltkriege ist eine andauernde Zunahme dieses Deliktes zu konstatieren, während des Krieges eine Verminderung auf etwa die Hälfte. Die Ursache für diesen Rückgang dürfte wohl hauptsächlich in dem volligen Daniederliegen von Industrie (Kriegs- und Rüstungsindustrie ausgenommen), Handel und Gewerbe infolge Unterbindung der Rohstoffzufuhr durch die Blokade zu suchen sein, da erfahrungsgemäß diese Wirtschaftszweige das Hauptbetätigungsfeld für den Betrug bilden. Diese Argumentation findet ihre Bestätigung durch die ständige Steigerung der Betrugsfälle nach dem Kriege, als Handel und Gewerbe auflebten, die auch nicht mit Ueberwinden der Inflation aufhört, vielmehr bis in die jüngste Zeit anhält, sodaß z. B. das Jahr 1927 mit einer Verurteiltenzahl von 49 165 eine doppelt so hohe Kriminalität aufweist als das Jahr 1913."

Unter den Verbrechen gegen die Person weist die Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit noch eine starke Zunahme auf; diese ist sicherlich stark durch die Arbeitslosigkeit unterstützt. Stellte schon vor Bestehen dieser die Schwerarbeiterschaft den höchsten Prozentsatz an diesen Verbrechen, um so mehr jetzt, da sie auch einen hohen Prozentsatz an Arbeitslosen stellt. Denn bei jedem Fall von Ueberangebot an Menschen werden, abgesehen von der immer weiter fortschreitenden Industrialisierung und des Ersatzes von menschlicher Körperkraft durch Maschinen, diejenigen zuerst arbeitslos werden, deren Intelligenz nicht ausreicht, sich z. B. von Handarbeit auf leichteste geistige Arbeit umzustellen.

Wenn nun durch die Arbeitslosigkeit Körperkräfte brach liegen bei einer, wie man sagen könnte, rein körperlichen Ein-

stellung des Menschen, sowohl in der Arbeit wie auch im übrigen Handeln, so ist die Gefahr der Katastrophe sehr groß. Auch der Alkoholismus ist unter dieser Berufsgruppe am meisten vertreten, und es ist statistisch festgestellt worden, daß die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen und der Alkoholkonsum einen parallelen Verlauf bezw. Anstieg aufweisen; dies berechtigt zu der Annahme einer Abhängigkeit von einander unter Berücksichtigung der schädlichen Wirkungen des Alkoholismus.

Wenn in Hinsicht auf die Folgen der Arbeitslosigkeit die damit verbundene Untätigkeit die oben erwähnten schädlichen Einflüsse ausübt, so ist der Faktor der schlechten wirtschaftlichen Lage eng verbunden mit den sittlichen Schäden der Wohnungsnot.

Diese Ansicht bekräftigt ein an die Reichskriminalstatistik Band 368 angefügter Artikel folgenden Inhaltes: „Bei den Sittlichkeitsdelikten ist gleichfalls ein bemerkenswertes Anwachsen festzustellen. Einer der Hauptgründe hierfür dürfte, wie auch bei der Abtreibungskriminalität, in dem Wohnungsmangel zu suchen sein, der besonders in den städtischen Wohnungsvierteln der minderbemittelten Bevölkerung mit dem gerade hier umfangreichen Schlafgängertum zu einer Zusammenpferchung von Personen beiderlei Geschlechts, aller Verwandtschaftsgrade und aller Altersstufen führt. Auch der erhöhte Alkoholkonsum dürfte, wie bei den Körperverletzungen, bei den Sittlichkeitsdelikten einen wesentlichen Steigerungsfaktor darstellen."

Es ist festzustellen, daß außer der Arbeitslosigkeit und ihren Auswirkungen viele andere Faktoren eine verbrechenbedingende Bedeutung haben und deshalb stark berücksichtigt werden müssen, wenn man aus Statistiken Schlüsse ziehen will. Dies wird fast zur Unmöglichkeit bei Vergleichen von Statistiken einzelner Länder und Staaten. Z. B. der Versuch, aus einem Vergleich der Kriminalstatistiken Deutschlands und Frankreichs die Wirkungen der Arbeitslosigkeit in bestimmter Hinsicht abzuleiten, ist sehr schwierig. Es besteht zwar ein grundlegender Gegensatz zwischen beiden Ländern darin, daß Frankreich eine Arbeitslosigkeit, wie sie in Deutschland herrscht, nicht kennt und außerdem als Siegerstaat in einer wirtschaftlich überhaupt unvergleichlich anderen Lage ist.

Frankreich hat eine Kriminalstatistik seit dem Jahre 1825, aus welcher hervorgeht, daß seit ihrem Bestehen in den Jahren 1923—1927 die Zahl der Vermögensdelikte am geringsten war.

Es wurden bestraft wegen Verbrechen gegen das Vermögen von 10000 Strafmündigen:

im	Jahre	1923	— 754	Personen
=	=	1924	— 752	=
=	=	1925	— 655	=
=	=	1926	— 587	=
=	=	1927	— 597	=

Dagegen	im	Jahre	1913	— 1367	Personen
=	=		1912	— 1666	=
=	=		1899	— 2166	=

Es wurden bestraft wegen Körperverletzung:

im	Jahre	1910	— 35	Personen
=	=	1911	— 30	=
=	=	1912	— 36	=
=	=	1913	— 36	=
=	=	1923	— 33	=
=	=	1924	— 77	=
=	=	1925	— 46	=
=	=	1926	— 36	=
=	=	1927	— 25	=

Die Zahl der Sittlichkeitsdelikte liegt weit unter den Vorkriegszahlen.

Die Zahl der Vermögensdelikte ist also sehr gering und könnte durch die gute wirtschaftliche Lage des Landes als bedingt angesehen werden; es sind jedoch die hohen Kriminalitätsziffern dann unverständlich, welche vor dem Weltkriege festzustellen sind. Es ist die Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre Mentalität zu berücksichtigen.

Innerhalb eines Landes mit gleichen Gesetzen ist es schwer, Vergleiche zu ziehen, ohne die prozentuale Verteilung von Stadt- und Landbevölkerung zu bedenken mit ihrer Auswirkung auf die Zahl der Anzeigen von Verbrechen und Vergehen. Die Ansichten über die Schwere eines Vergehens oder

Verbrechens irgend welcher Art ist verschieden, desgleichen die Möglichkeit der Beobachtung und Namhaftmachung des Täters. Viel größer ist dieser Unterschied natürlich zwischen zwei Ländern mit verschiedener Gesetzgebung. In Frankreich gilt z. B. Abtreibung schon seit Jahren nur als Vergehen, nicht als Verbrechen. Außerdem besitzt Frankreich eine Militärgerichtsbarkeit, die es unmöglich macht, die Prozentualzahlen der Kriminalstatistiken auszuwerten.

In Oesterreich, welches betreffs Rechtsprechuung und Mentalität des Volkes Deutschland am nächsten verwandt ist, ist die Entwickelung der Kriminalität in den letzten Jahren folgendermaßen:

Auf 100 000 Strafmündige entfielen Verurteilte wegen:

	Tötung oder Körperverletzung	Diebstahl	Betruges	Sittlichkeits-vergehen
J.	1924 — 21	214	37	22
"	1925 — 23	191	37	25
"	1926 — 24	183	45	29
"	1927 — 15	139	26	22
"	1928 — 17	147	32	26

Das Bemerkenswerte ist die gleiche Abnahme der Diebstähle wie in Deutschland in diesen Jahren; jedoch ist die Entwickelung der Kriminalität gegen die Person, wie die Zahl der Körperverletzungen und der Sittlichkeitsverbrechen ergibt, eine ganz andere. Man könnte diesen Umstand auf die geringe — im Vergleich zu Deutschland — Arbeitslosigkeit zurückführen, auch auf die geringe Industrialisierung mit ihren Folgen der Massenentstehung, Wohnungsnot, Proletarisierung.

Wie aus diesen statistischen Erwägungen hervorgeht, ist der schädlichere Faktor der Arbeitslosigkeit die Untätigkeit; sie ist es, die einen haltlosen, defekten Menschen, welcher bei einem Ueberangebot von Menschen zuerst arbeitslos wird, vom sogenannten latenten Verbrechertum zum wirklichen treibt. Die latenten Verbrecher fallen bei plötzlicher Arbeitslosigkeit schnell einem Einfluß zum Opfer, weil sie zu viel Zeit haben; es kann die Ueberredungskunst eines anderen sein, aber auch die eines Kinostückes, der Schundliteratur oder eines Giftes, des Alkohols.

Sie werden kritiklos ihre Affekte austoben. Ob sie nun wegen Sittlichkeitsverbrechens oder schwerer Körperverletzung

oder eines anderen Verbrechens auf die Anklagebank kommen, ist mehr oder weniger bedingt durch das zufällige Zusammentreffen von bestimmten Milieuverhältnissen, z. B. durch die sittliche oder politische Einstellung von Freunden und Bekannten.

Als einziger Grund für die Kriminalität wird von den betreffenden Individuen immer die Arbeitslosigkeit angesehen, welche Gelegenheit schafft zum Kennenlernen kriminell zweifelhafter Personen, politischer Fanatiker, sexuell anormaler Menschen oder deren literarischer Erzeugnisse, wie von Schundliteratur, verhetzender politischer Zeitungsartikel usw.

Es wird oft übersehen, daß Menschen ohne stark ausgeprägte Defekte auch bei sich bietender Gelegenheit nicht asozial und Verbrecher werden. Den Beweis dafür liefert ein Vergleich der ungeheuren Arbeitslosenziffern zu den relativ geringen Kriminalitätsziffern.

Andererseits ist die Arbeitslosigkeit auch nicht der einzige äußere Faktor, welcher imstande ist, aus einem Psychopathen einen Kriminellen zu machen. Alles, was irgendwie den meistens von anderen vorgeschriebenen Lebenskreis eines solchen Menschen stört, muß sofort bei der ihm fehlenden eigenen Kritik oder Entschlußfähigkeit zu Konflikten führen, ob es nun der Zusammenbruch einer Staatsautorität ist oder Arbeitslosigkeit oder auch der Tod naher Verwandter, welche ihm Kritik und Willen ersetzten.

Einige Beispiele aus dem Gutachtenmaterial des Gerichtsärztlichen Instituts der Universität Breslau mögen dies erläutern:

H. St. ist wegen Sittlichkeitsverbrechens angeklagt. Er hat einem 5jährigen Mädchen an die Geschlechtsteile gefaßt. Der Angeklagte ist 16 Jahre alt. Er hat die Hilfsschule besucht. Später war er als Arbeiter auf verschiedenen Stellen beschäftigt, aber immer nur mehrere Tage bis Wochen. Als er das Delikt beging, war er arbeitslos.

Die Untersuchung ergibt, daß St. intellektuell in sehr erheblichem Grade beschränkt ist. In seiner Intelligenz steht er etwa auf der Stufe eines 7jährigen Kindes. Er ist unselbständig, leicht beeinflußbar und unüberlegt. Er hat in der Zeit seiner Arbeitslosigkeit Verkehr mit sittlich verwahrlosten Jugendlichen gehabt. Die Mutter des Angeklagten hält ihren Sohn für treuherzig und ehrlich, aber haltlos. Von den Arbeit-

gebern wurde er entlassen, weil „es so nicht weiter ging". Er war zu langsam und unselbständig. Väterlicherseits ist St. durch Trunksucht und Schwachsinn belastet.

Die Arbeitslosigkeit hat den leicht beeinflußbaren St. dadurch zur Begehung des Deliktes verleitet, als sie ihm einerseits die Zeit gab, asoziale Elemente kennen zu lernen, andererseits die von diesen aufgenommenen Gedanken mangels anderer Beschäftigung in sich bis zur Tat reifen zu lassen. Als Grundlage der Entwickelung ist jedoch die Imbezillität anzusehen; sie hat ihn sowohl arbeitslos werden lassen als auch später den schädlichen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit erliegen lassen.

H. L. ist angeklagt, an seinem unehelichen Kinde einen Giftmordversuch gemacht zu haben. Der Angeklagte ist 22 Jahre alt und gibt als Grund für seine Tat an, daß „ihm das Kind im Wege gewesen wäre". Er hat dem Kinde Gelonida antineuralgica-Tabletten in Milch gegeben: der Erfolg konnte bei der Unschädlichkeit dieses Salizylsäure-Präparates nur eine Verdauungsstörung sein.

Aus dem Vorleben des Angeklagten ist zu bemerken, daß er nur bis zur 3. Klasse der Volksschule gekommen ist. Nach der Schulzeit lernte L. drei Jahre Bauklempner, war dann $^1/_2$ Jahr Geselle, hat in einigen Aushilfsstellen kürzere Zeit gearbeitet und ist seit drei Jahren arbeitslos. Das uneheliche Kind wollte er beseitigen, weil er noch von einem anderen Mädchen als Kindesvater in Anspruch genommen wurde.

Der Vater des L. soll sehr jähzornig gewesen sein. L. selbst ist keineswegs schwachsinnig, obwohl er in der Schule nur schlechte Fortschritte machte. Er ist jedoch unüberlegt und haltlos. Er hat ein in sittlicher Hinsicht zügelloses Leben geführt. Dies ist durch die Arbeitslosigkeit begünstigt worden.

Die Tat selbst hat jedoch als Grundlage einen erheblichen Mangel an Mitgefühl. Die Haltlosigkeit hat zum zügellosen Leben verleitet; Gefühlskälte und rücksichtsloser Egoismus führten zum Mordversuch am eigenen Kinde.

Ein besonders typisches Beispiel für soziale Untauglichkeit als Ursache von Arbeitslosigkeit ist folgender Fall:

M. W. ist des Diebstahls im Rückfalle angeklagt. Er hat aus einem Oderkahn, auf welchem er Arbeit erhalten hatte,

Kleidungsstücke entwendet, die er verkauft und deren Erlös er verbraucht hat.

W. ist im Jahre 1914 wegen Diebstahls, in den Jahren 1919, 1920, 1921 und 1922 wegen Diebstahls im Rückfalle, 1925 wegen Betruges und Diebstahls, im Jahre 1925 wegen Unterschlagung und im Jahre 1927 wegen Rückfalldiebstahls vorbestraft.

W. gibt an, die Kleidungsstücke aus dem Oderkahn entwendet zu haben, um entlassen zu werden. Ihm gefalle die Arbeit, die er als Bootsmann zu verrichten habe, nicht.

Anhaltspunkte für erbliche Belastung ergeben sich nicht. W. hat die Volksschule bis zur 1. Klasse besucht, danach die Webschule in Z. Nach der Schulzeit führte er jedoch immer ein unstetes Leben. Er verrichtete Gelegenheitsarbeiten jeglicher Art. Wegen Bettelns wurde er erstmalig bestraft.

W. ist ein minderwertiger Psychopath. Die Ursache der Arbeitslosigkeit ist in diesem Falle die Arbeitsscheu. W. ist nie an Arbeit gewöhnt gewesen. Nur bei mangelnder Gelegenheit, sich durch Diebstahl und Betteln zu ernähren, hat W. Gelegenheitsarbeiten verrichtet.

H. St. wird des schweren Diebstahls beschuldigt. Er hat gemeinschaftlich mit zwei Komplicen aus einer fremden Wohnung Tischbesteck entwendet, welches er dann bei einem Altwarenhändler hat verkaufen wollen.

Der Vater des Angeklagten war wegen Trunksucht entmündigt; der Großvater väterlicherseits war ebenfalls Trinker. Die Mutter macht den Eindruck einer ehrlichen, arbeitssamen Frau. Unter zehn Geburten waren drei Fehlgeburten. Fünf Kinder sind klein verstorben.

Der Beschuldigte selbst lernte erst im Alter von drei Jahren laufen, mit vier Jahren erst sprechen. Er besuchte die Hilfsschule. Nach der Schulzeit wurde er auf Fürsprache seiner Mutter von einem Bekannten als Arbeiter beschäftigt. Aber nach kurzer Zeit wurde er doch als unbrauchbar entlassen. Seitdem bekam er Arbeitslosenunterstüzung. (Seit zwei Jahren.)

Bei der Untersuchung stellt es sich heraus, daß St., welcher jetzt 15 Jahre alt ist, geistig etwa auf der Stufe eines 6—7 jährigen Kindes steht. Er leidet an angeborenem Schwach-

sinn. Die Mutter schildert ihn als ehrlichen und gutmütigen Menschen; er sei jedoch unüberlegt, vergeßlich, langsam und zur Arbeit wenig anstellig.

Zu der Begehung des Diebstahls kam St. auf Grund seiner Imbezillität, welche ihn kritiklos dem Einfluß asozialer Elemente erliegen ließ, welche er während seiner Arbeitslosigkeit kennen lernte.

Bemerkenswert ist der Umstand, daß St. überhaupt nur auf Fürsprache und Bitten seiner Mutter von einem Arbeitgeber beschäftigt wurde und so formell die Bedingungen für Arbeitslosenunterstützung erfüllt wurden. In Wirklichkeit ist St. aber auf Grund seines Schwachsinnes arbeitslos geworden. Er ist wegen seiner Unselbständigkeit und seines starken Intelligenzdefektes, welche ihn ohne Fürsorge der Mutter sofort hätten als sozial unbrauchbar erkennen lassen, nur kurze Zeit beschäftigt worden.

Die Arbeitslosigkeit hat in diesem Falle nur die Möglichkeit der andauernden notwendigen Beaufsichtigung genommen und das Offenbarwerden der sozialen Untauglichkeit beschleunigt, welche doch bei der Notwendigkeit eigener Entschlüsse, z. B. nach dem Tode der Mutter, bestimmt in Erscheinung getreten wäre.

Ein Fall, bei welchem in überwiegendem Maße die Arbeitslosigkeit der Grund des Deliktes zu sein scheint, ist folgender:

P. L., 37 Jahre alt, ist wegen Beleidigungs angeklagt. Er hat höhere Beamte des Magistrats der Stadt Br. „sozial verlogene Erzschwindler und Massengauner, Horcher und Schnüffler“ genannt.

L. ist bisher unbestraft. Er hat bis zum 14. Lebensjahre die Volksschule besucht und gut gelernt, war dann Metallarbeiter bis zur Einziehung zum Heeresdienst im Juni 1915. Er nahm am Feldzug teil bis zum Januar 1919. Nach der Entlassung vom Militär war er Posthelfer bis zum Jahre 1921. Von 1921 bis 1926 hatte er verschiedene Arbeit. Vom Jahre 1926 ab ist L. arbeitslos. Er erhielt nur einmal im Jahre Notstandsarbeiten von der Dauer von 13 Wochen. Seit dem Jahre 1930 erhält er keine Notstandsarbeiten, weil diese besonders Familienväter mit mehr als zwei Kindern erhalten sollen.

L. ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren. Er selbst ist niemals geschlechtskrank und nie in einer Heilanstalt gewesen.

Bemerkenswert ist, daß L. zu seinen Geschwistern keine Beziehungen hat. Der Grund dafür ist ungekannt. Von seiner Frau wird L. wegen seiner Gewalttätigkeit gefürchtet. Der Grund dafür ist nach Angaben seiner Frau seine Verbitterung wegen der langen Arbeitslosigkeit. L. hat schon oft in den letzten Jahren Briefe an Stadträte gerichtet, in welchen er um Arbeit bat. Bei der Anklage wegen Beleidigung gibt er an, er wolle nur Arbeit, Beleidigung irgend welcher Personen habe er nicht beabsichtigt. Einen Brief solcher Art unterschrieb er mit „P. L., ein vom Staate systematisch zum Bummeln gezwungener."

Seine Verbitterung und sein Mißtrauen sind zwar sehr stark und ähneln beinahe dem Zustand eines Paranoiden. Die psychiatrische Untersuchung ergibt jedoch keinen Anhaltspunkt für irgend welche Defekte.

Der Wille zur Arbeit hat den durch jahrelange Arbeitslosigkeit verbitterten P. L. sich vergessen lassen und ihn in Verfolgung eines an sich anzuerkennenden Zieles auf die Anklagebank gebracht.

Aus diesen Betrachtungen kann zusammenziehend gesagt werden, daß die Arbeitslosigkeit ein Verbrechen bedingender Faktor nur in der Hinsicht ist, daß sie ein verhängnisvolles Milieu bedingt, welches bei psychopathischer Anlage von Individuen mit Defekten intellektueller oder moralischer Art die Reaktion bedingen kann, die sich als Verbrechen äußert.

Die Verhinderung dieser Reaktion kann nur durch Einwirkung auf die Umwelt erreicht werden, am besten durch Beschaffung von Arbeitsmöglichkeit. Dies wäre nicht nur von Vorteil für den Einzelnen und durch Nutzbarmachung aller Kräfte eine Grundlage für den wirtschaftlichen Aufstieg des Landes, sondern es ist auch ein Problem des kulturellen Aufstieges oder Niederganges. In dieser Beziehung ist bei der anscheinenden Unmöglichkeit, die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, die Erwerbslosenfürsorge eine Notwendigkeit.

Sie wurde in den ersten Jahren nach dem Kriege den Gemeinden überlassen. Ihre wirtschaftlich verschiedene Lage führte jedoch zu dem Nachteil, daß oft Gemeinden mit großer

Arbeitslosenziffer auch wirtschaftlich ungünstig gestellt waren, wobei sozusagen in einem circulus vitiosus das Eine das Andere bedingte, d. h. eine schlechte wirtschaftliche Lage mit ihren Auswirkungen auf Handel, Gewerbe und Industrie verursacht eine geringe Arbeitsmöglichkeit. Die dadurch bedingte Arbeitslosigkeit macht eine erhöhte steuerliche Belastung aller Erwerbszweige nötig, welche eine weitere Einsparung von Angestellten, Arbeitern usw. verursacht.

Um in dieser Beziehung einen Ausgleich zu schaffen, trat am 1. Oktober 1927 das Gesetz über Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung in Kraft, welches jeden Arbeitnehmer, der auf Grund der Höhe seines Lohnes der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung angehört, auch gegen Arbeitslosigkeit zwangsversichert und ihn verpflichtet, mit dem Arbeitgeber zusammen je zur Hälfte die Beiträge zu zahlen.

Dazu ist zu bemerken, daß viele der Meinung sind, die Beiträge, welche der Arbeitgeber für die Sozialversicherungen seiner Arbeitnehmer zu zahlen verpflichtet ist, seien oft eine Ueberlastung der Betriebe, welche eine Einsparung von Arbeitern verlangt und dadurch die Arbeitslosigkeit vermehrt.

Bezüglich des Problems „soziale Tüchtigkeit und Arbeitslosigkeit“ ist folgender Teil des Gesetzes wichtig:

§ 87_1. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist.

Dazu ist zu bemerken, daß es oft schwierig sein wird, die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit festzustellen. Wenn ein Arbeiter nur soviel leistet, als ein anderer, tüchtigerer außer seiner üblichen Arbeit noch zu leisten im Stande ist, wird er vom Arbeitgeber entlassen werden, meistens unter dem Vorwand der Personaleinstellung aus Angst vor Racheakten irgendwelcher Art. Er ist dadurch formell unfreiwillig arbeitslos geworden, in Wirklichkeit ist aber der Hauptgrund die geringe, ungenügende Leistungsfähigkeit.

Die soziale Brauchbarkeit und Erfaßbarkeit bei Bedarf wird durch folgende Paragraphen und ihre Handhabung zu erhalten versucht:

§ 104. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelte.

§ 173. Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, hat sich regelmäßig bei dem Arbeitsamte zu melden, um Arbeit zu erlangen.

§ 92. Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder -Fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeiten zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch Kosten erwachsen, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

Besonders wichtig ist folgender Paragraph:

§ 109_2. In besonderen Fällen kann die Arbeitslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden.

Dieser Paragraph könnte bei ausgedehnter Anwendung sehr viel nützen, z. B. in Bezug auf Bekämpfung des Alkoholismus. Nicht nur beim Arbeiter der Lohntag, sondern auch bei dem Arbeitslosen der Zahltag der Unterstützung stellt eine große Gefahr dar, dem Alkohol und seinen schädlichen asozialen Auswirkungen zu erliegen, d. h. nicht nur das Geld zu vertrinken und dann in den nächsten Tagen aus sogenannter Not Eigentumsdelikte zu begehen, sondern auch im Rausch durch Fortfall von Hemmungen Verbrechen gegen die Person, Gewalttätigkeiten und Sittlichkeitsverbrechen, zu verüben.

Wichtig ist auch, daß auf Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (Notverordnung vom 1. Dezember 1930) Jugendliche unter 16 Jahren keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Durch Notverordnung vom 6. Juni 1931 wurde das Alter der unterstützungsberechtigten Jugendlichen auf 21 Jahre heraufgesetzt; ebenso erhalten verheiratete Frauen keine Arbeitslosenunterstützung, soweit der Ehemann zum Unterhalt genug verdient.

Die Auswirkung dieser Notverordnung ist besonders gefährdend betreffs der jugendlichen Kriminalität, da gerade in den sogenannten unteren Volksschichten, welche durch Arbeitslosigkeit am meisten heimgesucht sind, ein gewisser Kinderreichtum immer herrschte und mit dem Verdienst der Jugendlichen immer gerechnet worden ist.

Dieser Ueberblick über die betreffs der Beziehungen zwischen Arbeitslosigkeit und Verbrechen wichtigsten Gesetze

zeigt nun, daß die Idee der Arbeitslosenversicherung und ihr Ausbau notwendig und auch richtig ist; es haften ihr jedoch die unvermeidlichen Mängel jeder Sozialversicherung an, nämlich der Mißbrauch durch Unterwertige und deren relative Begünstigung gegenüber dem Vollwertigen.

Die unheilvollen Wirkungen des Versicherungswesens sind bekannt; während sie dem körperlich und geistig Vollwertigen kaum wesentlichen Nutzen bringen, sondern nur sein Einkommen durch die Beiträge verringern, halten sie den Lebensstandard der Minderwertigen künstlich hoch und zeigen wider Willen den Weg, wie man von der Unterwertigkeit leben kann. Dadurch ist sogar eine neue Krankheit geschaffen worden — die Rentenneurose —.

Ein Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung von sozial Untauglichen läßt sich aber nicht verhindern und spielt doch eine geringe Rolle bei einer Millionen betragenden Zahl von Arbeitslosen. Die Notwendigkeit der Versicherung und ihre Vorteile sind demgegenüber zu groß, um an ihre Beseitigung zu denken, so lange keine Arbeitsmöglichkeit in entsprechendem Maße geschaffen werden kann.

In letzter Zeit ist der Versuch gemacht worden, Arbeitslose auf dem Lande anzusiedeln. Das ist in jeder Beziehung nur zu begrüßen. Es ist jedoch wahrscheinlich kein gangbarer Weg, die Arbeitslosigkeit von Millionen Menschen zu beseitigen. Es werden hierzu hauptsächlich vom Lande in die Städte zugewanderte Bauernsöhne zu gebrauchen sein, welche etwas von dem Betrieb einer Landwirtschaft verstehen.

Als ein anderer Weg zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit und ihrer Schäden wird von verschiedenen Seiten die Arbeitsdienstpflicht propagiert. Sie würde durch die Beschäftigung der jungen Menschen im Alter von 20 — 25 Jahren und durch die Disziplin, verbunden mit dem aus jeder gemeinschaftlichen Arbeit erwachsenden Gemeinschaftsgefühl, als Mittel gegen die Hauptschäden der Arbeitslosigkeit wie überhaupt als Erziehungsmittel zu sozialer Tüchtigkeit hoch zu bewerten sein; ihre praktische Ausführbarkeit wird jedoch unter den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen in Deutschland verneint.

In anderen Staaten ist die Stellung zum Problem der Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung verschieden.

In Frankreich ist in letzter Zeit das Problem der Arbeitslosigkeit so wichtig geworden, daß die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung verlangt wurde. Der französische Ministerpräsident Laval lehnte sich aber dagegen auf. Wie in den Zeitungen berichtet wurde, soll er in einer Rede, welche er Mitte Oktober 1931 vor der Kammer hielt, geäußert haben, daß in Deutschland die Arbeitslosenversicherung stark an der Wirtschaftskrise schuld sei. Diese Auffassung Laval's beruht auf einer sehr wahrscheinlich beabsichtigten Verwechselung von Ursache und Wirkung. In Wirklichkeit bedingt die Wirtschaftskrise die Arbeitslosigkeit, und diese erfordert mit Rücksichtnahme sowohl auf den Einzelnen wie auf das Staatswohl die Arbeitslosenversicherung.

In Frankreich ist nun die Arbeitslosigkeit geringer als in Deutschland, die wirtschaftliche und politische Lage jedoch unvergleichlich besser. Es herrscht keine Uebervölkerung; ein Ueberfluß an Goldreserven und eine bis zum äußersten ausgebaute Bewaffnung sichern die wirtschaftliche und politische Vormachtstellung in Europa.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika führt man auf die in den Großstädten herrschende Arbeitslosigkeit das immer stärker anwachsende Verbrechertum zurück. Trotzdem wird vor Schaffung einer Erwerbslosenfürsorge gewarnt; es wird der Versuch gemacht, die Arbeitslosigkeit durch den Ausbau von Arbeitsvermittelungsstellen und eine verschärfte Einwandererspere zu beheben, weil man mit Recht den Bevölkerungsüberschuß der Großstädte verwerten will, um wenig bewohnte Gegenden durch Siedlungen voll auszuwerten.

Hieraus ist ersichtlich, daß die Schwere des Problems der Arbeitslosigkeit überall verschieden ist und sich Vergleiche nur insoweit ziehen lassen, daß man sagen kann, das Problem ist in Deutschland am schwersten zu lösen wegen der durch die Kriegsschulden bedingten schlechten wirtschaftlichen Lage und einer Uebervölkerung, welche zwar schon vor dem Weltkriege herrschte, aber durch die Gebietsabtretungen auf Grund des Versailler Diktates wesentlich verstärkt worden ist.

Erschwerend kommt zu dem Gebietsverlust das freiwillige oder gezwungene Zuwandern vieler Deutscher aus den abgetretenen Provinzen in deutsches Gebiet hinzu.

Der gleichzeitige Verlust der Kolonien bewirkt die Notwendigkeit, Rohstoffe aus Tropenländern, anderen Staaten

teuer bezahlen zu müssen; ferner ist zu berücksichtigen, daß viele Individuen mit Eigenschaften, die bei starker Ausprägung die Träger in einem europäischen Kulturstaat leicht mit den Gesetzen in Konflikt kommen lassen, z. B. starker Freiheitswille, Herrschsucht und Freude an ungebundenem Leben voll Kampf und Gefahren, als Soldaten oder Siedler in den Kolonien dem Staat die besten Dienste zu leisten im Stande sind. Diese Kräfte liegen jetzt unbenutzt und verfallen der Gefahr, sich zum Schaden des Gemeinwesens zu betätigen.

Solange nun die Möglichkeit der Beseitigung der Arbeitslosigkeit fehlt, liegt das einzige Mittel zur Verringerung ihrer schädlichen Auswirkungen in dem Kampf gegen das Verbrechen überhaupt, in der strengsten Durchführung der das Gemeinwesen schützenden Gesetze. Hierzu ist die Mitwirkung der gerichtlich-medizinischen Begutachtung in vielen Fällen erforderlich, wie die angeführten Beispiele beweisen. Sie haben gezeigt, daß die Aufklärung der Verbrechensursachen in vielen Fällen durch eine Untersuchung auf den Geisteszustand herbeigeführt werden kann. Dabei ist es Aufgabe der gerichtsärztlichen Untersuchung, neben den rein psychopathologischen Gesichtspunkten auch den außerordentlich vielseitigen Beziehungen zwischen Arbeitslosigkeit und Verbrechen die dringend notwendige Berücksichtigung zu teil werden zu lassen.

Literatur

Birnbaum, Karl: Kriminalpsychopathologie.

Höpler-Wien: Wirtschaftslage — Bildung — Kriminalität. (Archiv für Kriminologie, Bd. 76, 1924.)

Kauffmann, Max: Die Psychologie des Verbrechens.

Luxenburger: Anlage und Umwelt beim Verbrecher. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. 72, Heft 5/8.)

Parmelee, Maurice: Zivilisation und Verbrechen. (Archiv für Kriminologie, Bd. 75, 1923.)

Rösner: Die Entwickelung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882. (Deutsche Juristenzeitung, 36. Jahrg., 1931, Heft 14.)

Wagner-Jauregg: Die Arbeitsscheu. (Archiv für Kriminologie, Bd. 74, 1922.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Breslau, Bd. 1920—1927.

Kriminalstatistik für das Deutsche Reich. Jahrg. 1925—1929.

Reichsarbeitsblatt, Jahrg. 1925—1927.

Lebenslauf

Als Sohn des Volksschullehrers Hermann Neumann und seiner Ehefrau Martha, geb. Konietzko, wurde ich, Heinz W. Neumann, am 6. Juni 1908 in Breslau geboren. Vom 6. Lebensjahre ab besuchte ich 1 Jahr die Volksschule, darauf zwei Jahre die Vorschule und weiter das Realgymnasium zu St. Elisabeth in Breslau bis zur Reifeprüfung, welche ich im Frühjahr des Jahres 1926 bestand. Zu Beginn des Sommersemesters 1926 ließ ich mich an der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikulieren, studierte daselbst bis zum Vorexamen, welches ich im Frühjahr des Jahres 1928 bestand, und weiterhin bis zum Staatsexamen, welches ich im Sommer 1931 ablegte. Vom 1. August bis 1. November 1931 war ich als Medizinalpraktikant im Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau tätig, seitdem als solcher in der Medizinischen Universitäts-Poliklinik Breslau bis zum 1. März 1932. Seit Anfang März 1932 bin ich Medizinalpraktikant an der Neurologischen Abteilung des Wenzel-Hancke-Krankenhauses in Breslau.

Heinz W. Neumann.